OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604082/2/KLi

Datum:
Linz, 4. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 11. November 2020 des Dr. R A, geb. 24.7.1961, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. November 2020, GZ: BHLL/920100117901/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen; mit der Maßgabe, dass die übertretene Rechtsnorm § 52 lit. a Z 11a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019 und die Strafnorm § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. November 2020, GZ: BHLL/92100117901/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am 26. Juni 2020, um 11:52 Uhr, in T – 21m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße, stadteinwärts, Richtung Haid, mit dem PKW, Kennzeichen x, die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Der Bf habe dadurch § 52 lit. a Z 11a StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO werde eine Geldstrafe von 35 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 11. November 2020, mit der das Straferkenntnis seinem gesamten Inhalt nach angefochten wird.

Zusammengefasst brachte der Bf, es sei seines Erachtens Aufgabe der Behörde, die Gültigkeit einer Verordnung zu überprüfen, die er weiterhin bestreite. Er beantrag neuerlich die Überprüfung des Zustandekommens der Verordnung, die dem gegenständlichen 30-km/h-Verkehrszeichen zugrunde liege und deren Gültigkeit. Die gegenständliche Verordnung sei schon mehrmals angefochten und glaublich zwei Mal aufgehoben worden. Er sei auch nach wie vor der Meinung, dass einziger Zweck der Verordnung die Einnahme von Geldern für die öffentliche Hand sei. Es sei auch zu überprüfen, ob eine entsprechende Kundmachung erfolgt sei. Die Verkehrszeichen seien ordnungsgemäß aufzustellen und sei auch ein entsprechender Aktenvermerk darüber anzufertigen. Das sei nach seinem Dafürhalten nicht erfolgt.

Aufgrund der geschilderten Gefahrensituation liege ein rechtfertigender oder entschuldigender Notstand seinerseits vor. Der entgegenkommende PKW habe sich bereits mit einem geringen Teil über der Mitte der Fahrbahn befunden. Er habe daher reagieren müssen, um einen Zusammenstoß zu verhindern. Er habe sich auch schnell aus der Gefahrenzone bringen müssen. Dadurch sei die höhere Geschwindigkeit von 30 km/h entstanden. Dies habe die Behörde nicht einmal geprüft.

Der im Straferkenntnis beschriebene Tatort sei falsch.

Er beantrage daher die Aufhebung des gesamten Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 35 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf lenkte am 26. Juni 2020, um 11:52 Uhr, in T, Kremstalstraße – 21m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße, stadteinwärts, Richtung Haid, den PKW, Kennzeichen x, wobei er die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

II.2. Für die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung wurde das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type PoliScan FM1 mit der Identifikationsnummer 762700 verwendet. Entsprechend dem Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. März 2019 wurde dieses Gerät auf Grundlage der Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte geeicht, mit Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2022.

II.3. Die finanziellen Verhältnisse des Bf wurde von der belangten Behörde mit einem Einkommen von ca. 3.500 Euro, bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt. Der Bf ist dieser Schätzung nicht entgegengetreten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die dargestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen, ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, der Anzeige der Stadtpolizei Traun, dem Radarfoto, dem Eichschein der Lenkererhebung und nicht zuletzt auch aus dem Vorbringen des Bf.

III.2. Die Bedenken des Bf zur der der Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegenden Verordnung, zur Gültigkeit des Messergebnisses und zum Vorliegen einer Notstandssituation sind Fragen der rechtlichen Beurteilung

IV. Rechtslage:

IV.1. § 52 lit. a Z 11a StVO - „ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen x selbst zur Tatzeit gelenkt und die am Tatort durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 6 km/h überschritten hat.

V.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die vom Bf

aufgeworfenen Fragen keine Bedenken und erachtet aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage die Kundmachung der Verordnung als rechtmäßig.

Die Kundmachung erfolgte durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen. Dazu bringt der Bf zwar vor, dass der tatsächliche Aufstellort der Verkehrszeichen überprüft werden solle, jedoch hat er nicht vorgebracht, an welchen konkreten Straßenstellen die Verkehrszeichen gemäß der Verordnung hätten aufgestellt werden müssen sowie an welchen Straßenstellen diese tatsächlich aufgestellt wurden.

Es handelt sich daher bei diesem Vorbringen nur um eine bloße Behauptung bzw. Mutmaßung des Bf (VwGH 11.08.2006, 2005/02/0220; 03.01.2018, Ra 2017/11/0207 mwH), sodass es ein näheres Eingehens hierauf nicht erforderte.

V.3. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen im Übrigen ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 28.06.2017, V 4/2017; VwGH 08.03.2018, Ra 2018/11/0038 – Rz 6 mit Judikaturhinweisen).

Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH 28.06.2017).

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Bf ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht auch nicht eingeräumt (VwGH 20.10.2010, 2010/02/0057).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO[14], 2015, § 48, E 6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO[14], 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E 163). Ein Verkehrszeichen

ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum Pürstl, StVO[14], 2015, § 44 StVO, E 7).

Überdies sei darauf hingewiesen, dass den Parteien im Sinne des § 8 AVG nach § 44 Abs. 1 StVO kein Anspruch auf Einsicht in den Verordnungsakt eingeräumt ist. (VwGH 24.10.1986, 86/18/0205; 08.11.1996, 96/02/0260)

V.4. Der Bf war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 36 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 11a StVO ist daher erfüllt.

V.5. Die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines geeichten stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes der Type PoliScan FM1 mit der Nummer 762700 festgestellt. Unbestritten ist ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät dieser Art grundsätzlich ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. 20.03.1991, 90/02/0203; 27.02.1992, 92/02/0097). Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor, insbesondere war das Gerät ordnungsgemäß geeicht.

V.6. Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es außerdem nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 25.09.1991, 91/02/0063; 27.02.1992, 92/02/0097). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht aus (VwGH 19.09.1990, 90/03/0136).

Die vom Bf vorgetragenen Bedenken gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welche nicht geeignet sind wie auch immer geartete Zweifel an der gegenständlichen Messung herzurufen.

Darüber hinaus stellen sich die angedachten Beweismittel des Beschwerdeführers als Erkundungsbeweise dar. Derartige Beweise sind nicht aufzunehmen. Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl. VwGH 30.09.1999, 98/02/0114; 30.03.2001, 2000/02/0255, 20.04.2004, 2003/02/0243, 27.02.2007, 2007/02/0018, 15.10.2013, 2009/02/0377). Ein Erkundungsbeweis ist somit im Verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (17.11.2013, 2013/09/0161, 11.05.2017, Ro 2016/21/0012).

V.7. Mit der vom Bf geschilderten Gefahrensituation versucht dieser sich auf einen rechtfertigen oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

Gemäß § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

V.8. Zum Vorliegen einer Notstandssituation sprach der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.06.2008, 2007/02/0251 Nachfolgendes aus:

„Nach § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.
Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kann unter Notstand im Sinne des § 6 VStG nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im Allgemeinen strafbare Handlung begeht (vgl. das Erkenntnis vom 11. Mai 2004, Zl. 2004/02/0144, in dem starke Unterleibskrämpfe der Lebensgefährtin des Lenkers nicht dem Begriff der "schweren unmittelbaren Gefahr" im Sinne des § 6 VStG unterstellt worden ist). Des weiteren gehört es zum Wesen des Notstandes, dass die Gefahr in zumutbarer Weise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben ist und dass die Zwangslage nicht selbst verschuldet ist (vgl. das Erkenntnis vom 26. Jänner 1996, Zl. 95/02/0523, wo das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Führerschein zur Erreichung des Arbeitsplatzes nicht als Notstandsituation gewertet worden ist).
Die Beweislast in Hinsicht auf das Bestehen eines Notstandes trifft den Bestraften (vgl. etwa das Erkenntnis vom 30. Juni 1993, Zl. 93/02/0066).
Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass in den in Rede stehenden Fällen für den Beschwerdeführer Notstand vorgelegen ist.“

V.9. Dieser Judikatur folgend wäre auch der Bf gehalten gewesen, die von ihm geschilderte Gefahrensituation entsprechend unter Beweis zu stellen. Sollte eine solche Situation tatsächlich vorgelegen sein, so wäre bei lebensnaher Betrachtung zu erwarten gewesen, dass sich der Bf an diese Situation noch erinnern kann und dass diese Erinnerung nicht erst aufgrund eines Radarbildes zurückgekehrt ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass sich der Bf frei verantworten konnte. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist.

Die Darstellung des Bf erscheint auch insofern zweifelhaft, als er durch eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf die von ihm geschilderte Gefahrenquelle zugefahren wäre.

Im Ergebnis lag eine Notstandssituation iSd § 6 VStG nicht vor.

V.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht insofern von der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung aus. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

V.11. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich

geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.12. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis zu 726 Euro.

V.13. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h (also um 20 %) überschritten. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 35 Euro aus spezialpräventiver

Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Als Rechtsanwalt ist dem Bf die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – bedenkenlos zuzumuten. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 4,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 16 Stunden festgesetzt.

V.14. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer